



## Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

Nach § 10 Abs. 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung berät der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

In der nachfolgenden Begründung wird der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich Veränderungsnachweis (Stand: 14. März 2023) im Einzelnen dargestellt.

In dem Veränderungsnachweis wurde der Nachtragshaushaltsentwurf 2023 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen der Verwaltung fortgeschrieben.

Die Verwaltung bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 14. März 2023 fortgeschriebenen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 zuzustimmen.

Nach der Beratung der politischen Anträge zum Nachtragshaushalt 2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und deren haushalterischer Einwertung wird für den Landschaftsausschuss am 28. März 2023 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1561:**

Der Entwurf der Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde mit Vorlage Nr. 15/1384 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen. Die Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Seit der Einbringung des Entwurfes der Nachtragsatzung 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich nunmehr Änderungen ergeben, deren finanzielle Auswirkungen bewertet und sowohl ent- als auch belastend in den Veränderungsnachweis der Nachtragshaushaltsplanung 2023 eingeflossen und den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt worden sind.

Im Rahmen des Veränderungsnachweises wird der Nachtragsentwurf somit verwaltungsseitig um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben.

Die verwaltungsseitigen Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in der Anlage 1 (Stand: 14. März 2023) dargestellt. Damit sind alle verwaltungsseitigen Änderungen im Veränderungsnachweis berücksichtigt. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten des Gesundheitsausschusses (Sitzung am 10. März 2023), des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Sitzung am 20. März 2023) sowie des Landschaftsausschusses (Sitzung am 28. März 2023) fallen, wurden verwaltungsseitig keine Änderungen zum Entwurf vorgenommen.

## **1 Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung**

### **Benehmensherstellung**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 und dem Versand der Eckdaten zum Nachtragshaushaltsentwurf 2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Nachtragshaushaltsplanung insgesamt.

### **Einwendungen**

Bislang haben 24 Mitgliedskörperschaften Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Nr. 15/1564) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltsatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 LVerbO i.V.m. §§ 75 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich für den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Dezember 2022 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltsatzung 2023 wurden keine Einwendungen eingelegt.

## 2 Beratungen in den Fachausschüssen

Die Fachausschüsse haben nach der Einbringung am 9. Dezember 2022 in ihren Zuständigkeiten den Entwurf der Nachtragsplanung 2023 der betreffenden Produktgruppen nebst den Veränderungsnachweisen beraten. Die Beratungsergebnisse bis Redaktionsschluss dieser Vorlage werden nachfolgend dargestellt:

**Schulausschuss:** Vorlage Nr. 15/1398/1; Sitzung am 27. Februar 2023: Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

**Sozialausschuss:** Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 28. Februar 2023: Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

**Gesundheitsausschuss:** Vorlage Nr. 15/1401/1; Sitzung am 10. März 2023: Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und der Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.

**Kulturausschuss:** Vorlage Nr. 15/1407/1; Sitzung am 14. März 2023: Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Im Weiteren wird zum Redaktionsschluss am 14. März 2023 davon ausgegangen, dass in der noch ausstehenden Sitzung des **Landesjugendhilfeausschusses** (Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 16. März 2023) und des **Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung** (Vorlage Nr. 15/1402/1; Sitzung am 20. März 2023) Zustimmungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen erfolgen. Sofern sich Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ergeben sollten, wird in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 darüber berichtet.

Auch bei den Beratungen der in die Zuständigkeit des **Finanz- und Wirtschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1409/1) und des **Landschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1405/1; die Sitzung findet am 28. März 2023 statt) fallenden Produktgruppen wird zunächst von Zustimmungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ausgegangen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen werden über den Schlussveränderungsnachweis im Landschaftsausschuss am 28. März 2023 berücksichtigt.

Auf die Einbringung eines Veränderungsnachweises zum Finanzplan wird verzichtet, da alle vorgenommenen Veränderungen die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen und sich aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

### **3 Verwaltungsseitige Veränderungen im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023**

Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die zu verwaltungsseitigen Veränderungen des Nachtragsentwurfes 2023 geführt haben.

#### **3.1 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG**

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Das Gesetz ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Nach dem NKF-CUIG sind sowohl Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben, zu isolieren. Diese Aufwendungen werden mithilfe eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert und als Bilanzierungshilfe dargestellt, die später abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgen. Der LVR plant die einmalige Abschreibung im Haushaltsjahr 2025.

Der im Nachtragshaushalt 2023 auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführende und zu isolierende Betrag wird im LVR auf insgesamt **14,5 Mio. Euro** beziffert. Dieser Betrag ist gem. den Bestimmungen des NKF-CUIG zugleich als außerordentlicher Ertrag zu veranschlagen und wird in der Sachkontenzeile 23 „Außerordentliche Erträge“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **14,3 Mio. Euro** für Energiepreissteigerungen in LVR-Gebäuden. Darin sind LVR-Verwaltungsgebäude mit 5,9 Mio. Euro, Schulgebäude mit 4,4 Mio. Euro und Museen mit 4,0 Mio. Euro berücksichtigt;
- **0,2 Mio. Euro** für Preissteigerungen in der Schülerbeförderung, die auf gestiegene Kraftstoffpreise infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind.

#### **3.2 Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut**

Das Land hat einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR in 2023 bis zu **30,0 Mio. Euro** für den Ausgleich von Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII erhalten soll. Der Betrag ist dementsprechend als Ertrag im Veränderungsnachweis des Nachtragshaushaltes 2023, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen), eingeplant. Für diese Aufwendungen ist daher keine Isolierung nach dem NKF-CUIG vorzunehmen.

### **3.3 Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine**

Der LVR hat im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Ein Teilbetrag in Höhe von 0,31 Mio. Euro wird in 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses eingesetzt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Für das Haushaltsjahr 2023 werden **1,0 Mio. Euro** als Ertrag eingeplant, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen). Der Belastungsausgleich vom Bund wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen im LVR für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich ist.

### **3.4 Zinsentwicklung**

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben und die Negativzinsen gestrichen. Die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den LVR-Haushalt wurden im eingebrachten Nachtragsentwurf 2023 bereits mit 0,68 Mio. Euro Minderaufwendungen für Verwarentgelte berücksichtigt. Weitere Ergebnisverbesserungen werden in Höhe von **4,1 Mio. Euro** (Erhöhung der Zinserträge) im Veränderungsnachweis in den Nachtrag 2023 eingebracht.

### **3.5 Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel**

Die im Nachtrag zum 9. Dezember 2022 eingebrachten Planwerte für die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen basieren auf der Modellrechnung zum GFG 2023. Am 22. Dezember 2022 ist die Verabschiedung des GFG 2023 erfolgt. Im Vergleich zu der Modellrechnung aus November 2022 haben sich Veränderungen bei den Umlagegrundlagen im GFG 2023 ergeben. Diese haben folgende Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR:

- Die Landschaftsumlage (bei dem eingebrachten Umlagesatz von 15,65 Prozent) wird um 2.237.148 Euro geringer ausfallen als im Nachtrag geplant;
- Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 172.949 Euro.

Die saldierten Veränderungen betragen **2.064.199 Euro** (Mindererträge) und sind in der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ berücksichtigt worden.

## **4 Beratungsstand: Ergebnisplan**

Die verwaltungsseitigen Veränderungen, die sich nach der Einbringung des Nachtrags Haushaltes ergeben haben, sind der nachfolgenden Tabelle (Stand: 14. März 2023) zu entnehmen (Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt). Die in der Tabelle dargestellten Sachverhalte sind insgesamt

ergebnisentlastend und damit umlagererelevant. Der Umfang der Ergebnisentlastung beträgt rund 0,2 Prozentpunkte des Umlagesatzes.

<b>Ergebnis Nachtragsentwurf (Fehlbetrag)</b>	<b>-4,0 Mio. €</b>
Verwaltungsseitige Veränderungen (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
<b>Überdeckung (aktueller Kenntnisstand)</b>	<b>+43,5 Mio. €</b>

## 5 Beschlussvorschlag

Die Verwaltung bittet den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem auf Basis des Veränderungsnachweises mit Stand vom 14. März 2023 fortgeschriebenen Nachtragshaushaltsentwurf 2023 zuzustimmen.

Nach der Beratung der politischen Anträge zum Nachtragshaushalt 2023 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und deren haushalterischer Einwertung wird für den Landschaftsausschuss am 28. März 2023 der Schlussveränderungsnachweis erstellt und die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

## Veränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023

## Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	Veränderungsnachweis	Anträge /Erläuterungen	Haushalt (Stand: 14.03.2023)
2023	Dez. 5	Schul		4.600.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG	
	Dez. 7	Soz		31.000.000	staatliche Hilfsleistungen ("Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut" mit 30 Mio. € und Belastungsausgleich des Bundes mit 1 Mio. €)	
	Dez. 9	Ku		4.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG	
	Dez. 8	HPH / GA		0		
	Dez. 3	Bau/VA, Um		0		
	Dez. 4	LJHA		0		
	Dez. 1	PA		0		
	Dez. 6	DIMA		0		
	Dez. 2	Fi		10.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUIG (5,9 Mio. €) und Erhöhung der Zinserträge (4,1 Mio. €)	
	Dez. 0	LA		0		
	Allgemeine Deckungsmittel			-2.064.199	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
<b>Überdeckung (+) /Unterdeckung (-)</b>			<b>-3.972.509</b>	<b>47.535.801</b>		<b>43.563.292</b>